

BEKANNTMACHUNG

Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der A 8 zwischen der Anschlussstelle Ulm-West und dem Autobahnkreuz Ulm/Elchingen (Bau-km 41+500 bis Bau-km 52+780)

1. Für die fristgerecht gegen das o. g. Bauvorhaben erhobenen Einwendungen und abgegebenen Stellungnahmen findet am

**Donnerstag, den 19. Juli 2018, ab 9:30 Uhr,
Freitag, den 20. Juli 2018, ab 9:30 Uhr,
Dienstag, den 24. Juli 2018, ab 9:30 Uhr,
in der Brühlhalle in Elchingen,
in der Nersinger Straße 21, 89275 Elchingen,**

ein Erörterungstermin statt. Es ist vorgesehen, die Stellungnahmen und Einwendungen in folgender Reihenfolge zu erörtern:

a) Donnerstag, den 19. Juli 2018

- Naturschutz:
Stellungnahmen der betroffenen Träger öffentlicher Belange und Einwendungen Privater sowie der Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG bzw. § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG BW.
- Immissionschutz:
Stellungnahmen der betroffenen Träger öffentlicher Belange und Einwendungen Privater sowie der Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG bzw. § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG BW.

b) Freitag, den 20.07.2018

- Sonstige öffentliche Belange:
Stellungnahmen der übrigen Träger öffentlicher Belange mit Ausnahme der Landwirtschaft.

c) Dienstag, den 24.07.2018

- Landwirtschaft und sonstige Belange Privater:
Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Einwendungen privater und sonstige private Einwendungen sowie Einwendungen der Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG bzw. § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG BW, so weit nicht bereits am 19.07.2018 erörtert.

Falls die Erörterung an diesen Tagen nicht abgeschlossen werden kann, wird sie am Mittwoch, den **25. Juli 2018** am selben Ort ab 9:30 Uhr fortgesetzt.

2. Die Teilnahme an dem Termin ist jedem freigestellt, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Regierung von Schwaben zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten (Betroffenen) in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.
3. Aufwendungen, die durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehen, auch solche für einen Bevollmächtigten oder Vertreter, können nicht erstattet werden.
4. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
5. Hinweis:
Die Benachrichtigung der Personen (bzw. deren Vertreter oder Bevollmächtigte) und der Vereinigungen, die Einwendungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung, da mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen gewesen wären. Eine persönliche Benachrichtigung erfolgt nicht.
6. Die Bekanntmachung kann unter www.giengen.de im Internet eingesehen werden.

Giengen an der Brenz, den 27.06.2018



Dieter Henle
Oberbürgermeister